



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Leiterinnen und Leiter
der öffentlichen

Hauptschulen,
Förderschulen,
Realschulen,
Gymnasien,
Gesamtschulen,
Berufskollegs und
Weiterbildungskollegs

Schulämter

des Bezirks

Beurteilungen in der Probezeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Wirkung vom 01. April 2009 ist eine Neufassung des Landesbeamtengesetzes (LBG) in Kraft getreten. Im Gegensatz zu früheren Regelungen sieht § 14 Abs. 2 LBG nunmehr einheitlich für alle Laufbahngruppen eine regelmäßige Probezeit von drei Jahren vor. Eine Verkürzung der Probezeit bei besonderer dienstlicher Bewährung kann nicht mehr vorgenommen werden.

Zur Stärkung des Leistungsprinzips schon während der Probezeit wurde in § 14 Abs. 1 Satz 2 LBG eine Regelung aufgenommen, wonach Eignung, Befähigung und fachliche Leistung unter Anlegung eines strengen Maßstabes wiederholt zu beurteilen sind. Als Gesamturteil ist festzustellen, ob sich die Lehrkraft in der Probezeit bewährt hat oder nicht.

Somit sind künftig während der Probezeit zwei dienstliche Beurteilungen zu erstellen. Die erste Beurteilung – nach etwa 15 Monaten – soll noch keine Aussage zur Bewährung enthalten. Liegen jedoch Defizite vor, so sollten diese in geeigneter Form dokumentiert werden. In der abschließenden zweiten Beurteilung – nach 33 Monaten - ist dann eine konkrete

Datum: 13.11.2009

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:

47.02.03 - 47.1.1/11

bei Antwort bitte angeben

Herr Holtermann

Zimmer: Bo 4083

Telefon:

0211 475-5457

Telefax:

0211 475-5980

friedhelm.holtermann@

brd.nrw.de

Dienstgebäude:

Am Bonnehof 35

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Bus (u. a. 721, 722)

bis zur Haltestelle:

Nordfriedhof

Bahn U78/U79

bis zur Haltestelle:

Theodor-Heuss-Brücke

Zahlungen an:

Landeskasse Düsseldorf

Konto-Nr.: 4 100 012

BLZ: 300 500 00 West LB AG

IBAN:

DE4130050000004100012

BIC:

WELADED



Datum: 13.11.2009

Seite 2 von 2

Feststellung zur Bewährung zu treffen. Hat sich die Lehrkraft in der Probezeit wegen besonderer Leistungen ausgezeichnet, ist dies in der Beurteilung zu vermerken. Die Feststellung kann zu einer Verbesserung der beruflichen Perspektive der Lehrkraft führen. Das Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW hat zurzeit noch nicht entschieden, welche Stelle diese Feststellung zu treffen hat. Auch sollen die Beurteilungsrichtlinien demnächst an die neue Rechtslage angepasst werden.

Hat die Lehrkraft nur eine Mindestprobezeit von einem Jahr abzuleisten, soll die erste Beurteilung nach 4 und die zweite Beurteilung nach 10 Monaten erstellt werden. Erstreckt sich die im Einzelfall festgesetzte Probezeit über einen längeren Zeitraum als ein Jahr, sind die Zeitpunkte zur Abgabe der Beurteilungen entsprechend anzupassen.

Diese Neuregelung gilt für alle Lehrkräfte, deren Probezeit nach dem 31. März 2009 begonnen hat. Für die übrigen Lehrkräfte in der Probezeit sind weiterhin die bisherigen Bestimmungen anzuwenden.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Zusatz für die Schulämter:

Ich bitte, die Leiterinnen und Leiter der Grundschulen Ihres Zuständigkeitsbereiches entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.: Hartmann